



Einwohnergemeinde  
**Schüpfen**

# **Verordnung für die Benützung der Sport- und Schulanlagen**

der Einwohnergemeinde Schüpfen  
vom 1. Oktober 2026

| <b>Inhaltsverzeichnis</b> | <b>Seite</b> |
|---------------------------|--------------|
| 1. Allgemeines            | 3            |
| 2. Benützungsregeln       | 6            |
| 3. Gebühren               | 7            |
| 4. Schlussbestimmungen    | 8            |

## **Anhang 1**

### **Anlagespezifische Benützungsbestimmungen**

|                            |    |
|----------------------------|----|
| 1A Sporthalle              | 9  |
| 1B Aussenanlagen           | 13 |
| 1C Küche Sporthalle        | 14 |
| 1D Schulräume / Schulküche | 15 |
| 1E Schwimmbad              | 16 |

## **Anhang 2**

### **Gebühren**

|                                            |    |
|--------------------------------------------|----|
| 2A Einzelbewilligungen (nicht kommerziell) | 17 |
| 2B Turniere Sporthalle                     | 18 |
| 2C Festbetrieb und Kurse (kommerziell)     | 19 |
| 2D Schwimmbad                              | 20 |

## **Verordnung für die Benützung der Sport- und Schulanlagen (BenV)**

### **1. Allgemeines**

|                 |               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geltungsbereich | <b>Art. 1</b> | <p>Die sich im Eigentum der Gemeinde befindenden Sport- und Schulanlagen gelten als öffentliche Anlagen und können von Vereinen und Organisationen genutzt werden. Sie bestehen aus folgenden Teilbereichen:</p> <p>Sportbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sporthalle inkl. Garderoben/Duschen</li><li>• Aussenanlagen zur Sporthalle inkl. Rasenplatz</li><li>• Mehrzweckraum bei Galerie</li><li>• Küche Sporthalle im Zusammenhang mit einer Veranstaltung</li><li>• Schwimmbad inkl. Garderoben/Duschen/WC; ohne Badibeizli</li></ul> <p>Schulbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schulräume</li><li>• Gymnastikraum im Kindergarten</li><li>• Mostikeller (vorderer Teil)</li><li>• Schulküche und Aula</li></ul> <p>Wer Gemeindeanlagen oder Schulräume zum Gebrauch überlassen erhält, unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Zuständigkeit   | <b>Art. 2</b> | <p><sup>1</sup> Für die Organisation und Bewilligung der Vermietung der Schulräume ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Erforderlich ist die Absprache mit der Schulleitung. Die Aufsicht über die Schulräume obliegt der Schulleitung.</p> <p><sup>2</sup> Für die Organisation und Bewilligung der Vermietung der Sporthalle und Teilen des Schwimmbades ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Für die Vermietung von Teilen des Schwimmbades gelten die in Anhang 1 E und 2 E genannten Bedingungen und Beträge.</p> <p><sup>3</sup> Die Überwachung des Betriebes der Sportanlagen obliegt der Gemeindeverwaltung, unter Mithilfe der Hauswartung und in Rücksprache mit der Liegenschafts- und Sicherheitskommission.</p> <p><sup>4</sup> Für das Schwimmbad sind - nach Rücksprache mit dem/der Bademeister/in (Sicherheit / Organisation) und den Pächtern des Badibeizli - der Schwimmbadausschuss und die Liegenschafts- und Sicherheitskommission zuständig.</p> <p><sup>5</sup> Über die Bewilligung von Grossanlässen (mehr als 3 Tage inkl. Tage für Auf- und Abbau) und / oder mehr als 500 Besucher/innen und Teilnehmer/innen pro Veranstaltungstag erwartet werden) entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Liegenschafts- und Sicherheitskommission. Sofern der Schulbetrieb betroffen ist, wird die Schulleitung angehört. Für das Schwimmbad werden keine Grossanlässe bewilligt.</p> |

**Benützungsverordnung Sport- & Schulanlagen (BenV)**  
der Einwohnergemeinde Schüpfen

<sup>6</sup> Im Streitfall oder bei Reklamationen entscheidet die zuständige Kommission. Bei Grossanlässen entscheidet der Gemeinderat.

|                           |               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesuche                   | <b>Art. 3</b> | <p><sup>1</sup> Alle Benutzerinnen und Benutzer haben unabhängig von der Belegungsart ein Benützungsgesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Es ist das offizielle Gesuchsformular zu verwenden. Dieses kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder im Online-Service auf der Webseite der Gemeinde Schüpfen unter <a href="http://www.schuepfen.ch">www.schuepfen.ch</a> aufgerufen werden.</p> <p><sup>3</sup> Es werden keine provisorischen Reservationen vorgenommen.</p> <p><sup>4</sup> Es bleibt der Gemeindeverwaltung vorbehalten, die Vermietung der Räumlichkeiten abzulehnen. Bei unsachgemässer Benützung kann eine zukünftige Vermietung der Räume verwehrt werden.</p> |
| Zeitpunkt der Einreichung | <b>Art. 4</b> | <p><sup>1</sup> Die Gesuche sind spätestens 4 Wochen vor der Belegung einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Gesuche für Grossanlässe sind spätestens 3 Monate vor dem Anlass einzureichen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Bewilligungen             | <b>Art. 5</b> | <p><sup>1</sup> Mit dem Erhalt der Benützungsbewilligung anerkennt der/die Gesuchsteller/in die Benützungsverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Bei Grossanlässen ist dem Merkblatt für Veranstalter von Grossanlässen in der Sporthalle und den dazugehörenden Räumlichkeiten besondere Beachtung zu schenken.</p> <p><sup>3</sup> Die Benützungsbewilligung gilt nur für den/die Bewilligungsnehmer/in und ist nicht auf andere übertragbar. Untervermietungen sind nicht gestattet.</p>                                                                                                                                                                                                                               |
| Einzelbewilligung         | <b>Art. 6</b> | <p>Eine Einzelbewilligung berechtigt zur Nutzung der bewilligten Anlagen oder Räumlichkeiten und gilt für einen einmaligen Anlass. Entsprechende Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeindeverwaltung behandelt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Dauerbewilligung          | <b>Art. 7</b> | <p><sup>1</sup> Eine Dauerbewilligung berechtigt zur wiederholten Nutzung der bewilligten Anlagen oder Räumlichkeiten und gilt in der Regel für ein Halbjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sommer: Ende Frühlingsferien – Ende Herbstferien (W 17 – 41)</li><li>• Winter: Ende Herbstferien – Ende Frühlingsferien (W 42 – 16)</li></ul> <p><sup>2</sup> Für das Schwimmbad und die Schulräume werden keine Dauerbewilligungen erteilt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Spezialbewilligungen      | <b>Art. 8</b> | <p><sup>1</sup> Das Einholen sämtlicher weiterer erforderlicher Bewilligungen (z. B. für Alkoholausschank, Überzeitbewilligung, Tombola, Lotto etc.) ist Sache der Benützer/innen.</p> <p><sup>2</sup> Für das Schwimmbad gelten die in Anhang 1 E genannten Bedingungen. Die Bewilligungskosten gehen zu Lasten der Benützer.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

**Benützungsverordnung Sport- & Schulanlagen (BenV)**  
der Einwohnergemeinde Schüpfen

|                              |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Widerruf                     | <b>Art. 9</b>  | <p>Eine erteilte Benützungsbewilligung kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Sicherheit der Benutzer/innen oder Anlagen nicht gewährleistet werden kann.</li><li>• der/die Veranstalter/in die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhält.</li><li>• der/die Benutzer/in in grober Weise gegen die vorliegende Verordnung verstösst.</li><li>• begründete schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegende Bedürfnisse bestehen.</li></ul>                                                                                                                                                                |
| Bussgeld                     | <b>Art. 10</b> | <p>Ist ein Widerruf der Bewilligung nicht mehr möglich, weil bspw. der Verstoß erst nach dem Durchführen des Anlasses festgestellt wurde, besteht die Möglichkeit, ein Bussgeld auszusprechen. Die Gebühren sind im Anhang geregelt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Annulation Einzelbewilligung | <b>Art. 11</b> | <p><sup>1</sup> Annulationen von Anlässen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Es werden folgende Kosten verrechnet:</p> <p>Schulräume:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Absagen bis 4 Wochen vor dem Anlass: 20% der Benützungsgebühr, mind. Fr. 20.00, max. Fr. 60.00</li><li>b) Absagen weniger als 4 Wochen vor dem Anlass: 100% Benützungsgebühr</li></ul> <p>Sporthalle:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Absagen bis 8 Wochen vor dem Anlass: Pauschale Bearbeitungsgebühr von Fr. 60.00</li><li>b) Absagen bis 4 Wochen vor dem Anlass: 50% der Benützungsgebühr</li><li>c) Absagen weniger als 4 Wochen vor dem Anlass: 100% der Benützungsgebühr</li></ul> |
| Annulation Dauerbewilligung  | <b>Art. 12</b> | <p><sup>1</sup> Annulationen von Dauerbewilligungen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine Bewilligung bei Nichtgebrauch nicht rechtzeitig (bis Ende Februar oder Ende August) gekündigt und ist eine Weitervermietung nicht möglich, ist die Miete für das nächste Halbjahr geschuldet.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Inkasso                      | <b>Art. 13</b> | <p><sup>1</sup> Das Inkasso der Benützungsgebühren erfolgt durch die Finanzverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Ausstellung der Benützungsbewilligung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

## 2. Benützungsregeln

|                                        |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verantwortlichkeiten                   | <b>Art. 14</b> | <p><sup>1</sup> Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung eines Anlasses trägt der/die Bewilligungsinhaber/in.</p> <p><sup>2</sup> Die Benützungsordnung gemäss den Anhängen ist einzuhalten. Anordnungen und Weisungen der Hauswartung und des Sicherheitspersonals sind zu befolgen.</p> <p><sup>3</sup> Ausserordentliche Vorfälle sind der Hauswartung / dem Personal des Schwimmbads unverzüglich zu melden.</p> <p><sup>4</sup> Nach der Benützung sind sämtliche Türen abzuschliessen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Schlüsselabgabe /<br>Schlüsselrückgabe | <b>Art. 15</b> | <p><sup>1</sup> Vereine und Organisationen mit einer Dauerbelegung erhalten ein Kontingent an Schlüsseln, die sie innerhalb des Vereins oder der Organisation durch eine verantwortliche Person verwalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Schlüssel sind persönlich und nicht auf andere Personen übertragbar. Sie dürfen auch vereins- oder schulintern nicht weitergegeben werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für verlorene Schlüssel sind durch den jeweiligen Verein oder Organisation zu tragen.</p> <p><sup>4</sup> Die Schlüsselübergabe bei Einzelanlässen erfolgt durch die Hauswartung. Die notwendigen Schlüssel werden durch die Hauswartung im Schlüsselsafe deponiert und sind dort zu beziehen. Der Code zum Zugriff muss bei der Hauswartung erfragt werden.</p> <p><sup>5</sup> Bei Aufgabe der Leiterfunktion oder bei Nichtgebrauch ist der Schlüssel dem zuständigen Verein oder der zuständigen Organisation zurückzugeben.</p> |
| Einführung                             | <b>Art. 16</b> | <p>Die Einführung in die örtlichen Benützungsvorschriften bei Einzelanlässen oder für neue verantwortliche Leiter/innen bei Dauerbelegungen erfolgt vorgängig durch die Hauswartung / das Personal des Schwimmbads.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Sorgfaltspflicht                       | <b>Art. 17</b> | <p><sup>1</sup> Die Benützer/innen sind für die sachgemässe Benützung der Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände verantwortlich. Das benützte Material ist jeweils an seinem Lagerplatz zu versorgen. Allfällige Schäden sind der Hauswartung / Sicherheitspersonal unverzüglich zu melden. Für Schäden aus eigenem Verschulden haftet der/die Benützer/in.</p> <p><sup>2</sup> Die Anordnungen der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung bzw. der Hauswartung / dem Sicherheitspersonals sind einzuhalten.</p> <p><sup>3</sup> Das Reinigungsmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

**Benützungsverordnung Sport- & Schulanlagen (BenV)**  
der Einwohnergemeinde Schüpfen

|                   |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wegweisungsrecht  | <b>Art. 18</b> | <p><sup>1</sup> Neben den Mitgliedern der zuständigen Liegenschafts- und Sicherheitskommission, der Hauswartung und dem Sicherheitspersonal wird den verantwortlichen Leiter/innen der Sportvereine beim regulären Trainingsbetrieb und bei Wochenendbelegungen in allen Räumen der Sporthalle und auf den Sportanlagen ein Wegweisungsrecht eingeräumt, das gegenüber von störenden Personen oder Personengruppen wirksam ist.</p> <p><sup>2</sup> Das Wegweisungsrecht besteht auch gegenüber Personen, die die Ausensportanlagen ausserhalb der Schulzeit und ausserhalb von Vereinstätigkeiten bis zum Einbruch der Dunkelheit benutzen und gegen die Benützungsvorschriften dieser Verordnung verstossen.</p> |
| Haftung / Unfälle | <b>Art. 19</b> | <p><sup>1</sup> Für Unfälle auf den Anlagen und in den Räumen der Sportanlagen haftet die Gemeinde nur im Rahmen der ihr als Eigentümerin zufallenden gesetzlichen Verpflichtungen.</p> <p><sup>2</sup> Bei unsachgemässer Handhabung von Material und Anlagen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung bei Unfällen und Schäden ab.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl des Eigentums der Benützer/innen. Die Bewachung der persönlichen Gegenstände obliegt den jeweiligen Benützer/innen.</p>                                                                                                                                                                 |
| Parkplatzordnung  | <b>Art. 20</b> | <p><sup>1</sup> Die Benützer/innen sind bei Anlässen für die Parkordnung verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass die korrekte, gängige Parkordnung vor Ort eingehalten wird. Die gesetzlichen Sicherheitsabstände im Kreuzungsbereich sind einzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Vor dem Haupteingang der Sporthalle ist nur das Be- und Entladen der Fahrzeuge erlaubt. Das Parkieren ist aus Sicherheitsgründen untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Die alternativen Parkplatzstandorte in der Umgebung sind zu berücksichtigen.</p>                                                                                                                                                                                |
| Fahrzeuge         | <b>Art. 21</b> | <p><sup>1</sup> Zweiradfahrzeuge gehören in die Veloständer. Es ist untersagt, Velos oder Trottinette im Windfang oder in den Garderoben der Sporthalle zu parkieren.</p> <p><sup>2</sup> Nur Spielzeuge (Minitraktoren, Dreiradvelos, usw.) dürfen seitlich beim Haupteingang abgestellt werden. Der Zugang muss jederzeit gewährleistet sein.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

### 3. Gebühren

|                    |                |                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Benützungsgebühren | <b>Art. 22</b> | Die Gebühren sind im Anhang 2 geregelt.                                                                                                                                                                              |
| Gebührenbefreiung  | <b>Art. 23</b> | <p>Die unentgeltliche Benützung der Anlagen gilt insbesondere in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) offizielle Anlässe der Gemeinde</li><li>b) organisierte Anlässe der Schule</li></ul> |

**Benützungsverordnung Sport- & Schulanlagen (BenV)**  
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Zusätzliche Kosten **Art. 24**  
Hauswartung / Ba-  
demeister/in

Jede/r Benützer/in hat die verursachten tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Feinreinigungs-, Aufsichts- oder Pikettstunden der Hauswartung / des Sicherheitspersonals, welche nicht mit dem ordentlichen Aufwand abgegolten sind, werden zusätzlich zu den jeweiligen Ansätzen in Rechnung gestellt.

#### 4. Schlussbestimmungen

Nicht geregelte  
Gebühren

**Art. 25**

Der Gemeinderat legt Gebühren für Anlässe fest, die in der Verordnung nicht geregelt sind.

Beschwerde

**Art. 26**

Gegen die Entscheide der Gemeindeverwaltung in Zusammenhang mit der Benützung der Sport- und Schulanlagen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Liegenschafts- und Sicherheitskommission Beschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten

**Art. 27**

<sup>1</sup> Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 01.10.2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die bestehende Verordnung über die Benützung der Sport- und Schulanlagen vom 14. März 2017 aufgehoben.

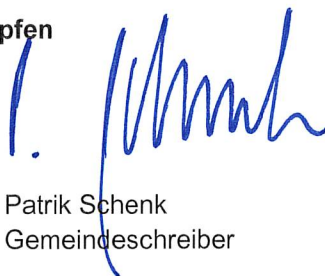
#### Genehmigung

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. April 2026.

**Einwohnergemeinde Schüpfen**



Pierre-André Pittet  
Gemeindepräsident



Patrik Schenk  
Gemeindeschreiber

## **Anhang 1           Anlagespezifische Benützungsbestimmungen**

### **1A                   Sporthalle**

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Benützung               | Die Sportanlagen stehen grundsätzlich der Schule und den Ortsvereinen sowie der Öffentlichkeit zur Benützung offen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Priorität der Benützung | <ol style="list-style-type: none"><li>1     Einwohnergemeinde</li><li>2a   Schule</li><li>2b   Ortsvereine</li><li>3     Auswärtige Vereine</li><li>4     Veranstaltungen</li></ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Benützungszeiten        | <p>Sämtliche Sportanlagen stehen der Schule während der Schulzeit im Rahmen des Stundenplans von Montag bis Freitag bis 17.30 Uhr zur Verfügung. Die Benützung der Anlagen durch andere Organisationen während der Schulzeit bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Schulleitung.</p> <p>Die Vereine benützen die Anlagen von Montag bis Freitag in der Regel ab 17.30 Uhr und am Wochenende. Einzelbewilligungen, welche Dauerbelegungen von Vereinen tangieren, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der betroffenen Vereine.</p> <p>Die Anlagen müssen bis spätestens 30 Minuten nach der bewilligten Belegung verlassen und alle Eingänge abgeschlossen sein. Ebenfalls sind alle Lichter zu löschen.</p> <p>Bei Einzelanlässen ist der früheste Mietbeginn in der Regel um 06.00 Uhr, dies aus Rücksichtnahme auf die umliegende Nachbarschaft der Wohnzone. Ausnahmen können in begründeten Fällen gewährt werden.</p> |
| Sperrzeiten             | <p>Sperrzeiten für die Sporthalle inkl. Nebenräume wie Küche Sporthalle, Mehrzweckraum, Duschen, Garderoben etc. und Aussenanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 1 Woche während der Frühjahrsreinigung (immer KW 15)</li><li>• Karfreitag, Ostern</li><li>• Auffahrt</li><li>• Pfingsten</li><li>• Weihnachtstage (24. – 26. Dezember)</li><li>• Neujahrstage (31. Dezember – 2. Januar)</li><li>• Bei Bedarf gemäss Weisung der Behörden</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Belegungsplan           | <p>Die Gemeindeverwaltung erstellt jeweils für die Sporthalle jedes Halbjahr einen Winter- und Sommerbelegungsplan.</p> <p>Wird bis Ende Februar resp. Ende August von keiner Seite eine Änderung verlangt, so wird die Bewilligung ohne neues Gesuch um ein weiteres Semester verlängert. Nach Möglichkeit ist auf Kontinuität zu achten.</p> <p>Werden seitens der Vereine Änderungen gewünscht, haben sich die betroffenen Vereine gegenseitig abzusprechen. Kann keine Einigung erzielt werden, hilft die Liegenschafts- und Sicherheitskommission mit, eine entsprechende Einigung zu erzielen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Zugang                  | Das Gebäude wird durch den Haupteingang betreten und wieder verlassen. Die obere Eingangstüre Mittelstufe ist kein Zugang zu den Hallen und Garderoben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

## **Benützungsverordnung Sport- & Schulanlagen (BenV)** der Einwohnergemeinde Schüpfen

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sportbetrieb      | <p>Es ist ein disziplinierter Sportbetrieb zu führen. Für die Einhaltung der Vorschriften sind die Leiter/innen oder deren Stellvertreter verantwortlich.</p> <p>Die Leiter/innen kontrollieren vor dem Verlassen die benützten Räume und Anlagen.</p> <p>Wird die zugewiesene Belegung vom Verein zu wenig oder gar nicht benützt, kann die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Betroffenen Änderungen vornehmen oder die Bewilligung entziehen. Die Räumlichkeiten werden in diesem Fall zur weiteren Benützung freigegeben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Vorraum / Galerie | <p>Sport wird in den Hallen betrieben. Im Vorraum und auf der Galerie sind Ruhe und Ordnung einzuhalten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Zuschauer         | <p>Zuschauer auf der Galerie sind willkommen, sofern sie den Trainings- oder Spielbetrieb nicht stören. Sollten vereinzelt Personen stören, sind sie von den Trainingsleitern/innen wegzuweisen. Im Wiederholungsfall sind sie mit Namen und Adresse der Gemeindeverwaltung zu melden, damit weitere Schritte unternommen werden können.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Schuhwerk         | <p>Für Aussenanlagen und Sporthallen dürfen nicht die gleichen Schuhe benützt werden. Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen, die ausschliesslich für die Hallenbenützung bestimmt sind und nicht abfärben, oder barfuss betreten werden.</p> <p>Aussenschuhe sind vor dem Eintritt ins Gebäude und zu den Garderoben zu reinigen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Bodenabdeckung    | <p>Bei speziellen Veranstaltungen ist der Boden durch den Veranstalter mit der vorgesehenen Abdeckung unter Anleitung der Hauswartung abzudecken.</p> <p>Der / die Bewilligungsnehmer/in hat der Hauswartung 5 Personen für das Aus- und Einrollen der Bodenabdeckmatten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Es wird eine Pauschale verrechnet. In der Pauschale sind Materialkosten und das Klebeband enthalten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Verbote           | <ul style="list-style-type: none"><li>• Rauchen, Feuer und Verwendung von Pyrotechnik in allen Räumen.</li><li>• Das Trinken von alkoholischen Getränken in allen Räumen und auf allen Aussenanlagen;</li><li>• Das Essen und Trinken auf den Spielflächen der Sporthalle und des Kombiplatzes sowie auf der Galerie.</li></ul> <p><b>Ausnahmen</b> können von der Gemeindeverwaltung bei Meisterschaften, Turnieren, Kursen o.ä. im Festbetrieb mit bestimmten Auflagen und gegen eine zusätzliche Gebühr bewilligt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Das Deponieren von Getränkeflaschen auf dem Hallenboden (erlaubt sind: Korridor oder Geräteraum)</li><li>• Die Verwendung von Hallenmaterial und Innengeräten ausserhalb der Sporthalle</li><li>• Das Betreten der Sporthalle mit Strassenschuhen, mit Nagel-, Fussball- oder anderen für den Boden schädlichen Schuhen (wie Inline-Skates oder Rollschuhe etc.)</li><li>• Das Fussballspielen mit Lederbällen in den Hallen</li><li>• Das Verwenden von Harzen oder anderen Haftstoffen aller Art bei Ballspielen</li><li>• Spielbälle für den Aussenbetrieb in den Hallen zu verwenden</li><li>• Im Freien benützte Geräte ungereinigt zu versorgen</li><li>• Aufgeweichte oder mit Verbot belegte Anlagen zu benützen</li><li>• Veränderungen an Beleuchtungs- und Heizungseinrichtungen sowie an Lautsprecheranlagen vorzunehmen</li><li>• Notausgänge ohne drohende Gefahr zu öffnen</li></ul> |

Die Bewilligungsnehmer/innen sind für die Einhaltung der Verbote verantwortlich.

**Benützungsverordnung Sport- & Schulanlagen (BenV)**  
der Einwohnergemeinde Schüpfen

|                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Festwirtschaft                             | <p>Wird eine Festwirtschaft angeboten, kann die Küche der Sporthalle dazu gemietet werden. Grundsätzlich ist der Konsum von Alkohol verboten. In Ausnahmefällen kann bei der Abteilung Liegenschaften und Sicherheit eine Bewilligung zum Alkoholkonsum beantragt werden. Die gesetzlichen Vorschriften zum Alkoholverkauf sind einzuhalten. Die Bewilligung des Regierungsstatthalteramtes bleibt vorbehalten.</p>                                                                                                                                                                                                                                    |
| Schäden / Defekte / Reparaturen / Verluste | <p>Jegliche Schäden am Gebäude, festen und mobilen Einrichtungen und Geräten sind der Hauswartung oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.</p> <p>Defekte Kleinsportgeräte sind im Leiterräum im entsprechenden Gefäss zu deponieren und die Hauswartung zu benachrichtigen.</p> <p>Für Reparatur- und Ersatzkosten haften die Verursacher und solidarisch mit ihnen der/die Bewilligungsnehmer/in.</p> <p>Wer Material der Einwohnergemeinde verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust, ebenso für die Folgen. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Verein oder der/die Veranstalter/in.</p> |
| Ausleihe Geräte                            | <p>Geräte werden nur auf ein schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung und mit entsprechender Bewilligung ausgeliehen. Der/die Gesuchsteller/in trägt die volle Verantwortung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Garderoben                                 | <p>Die Zuteilung der Garderoben wird durch den Belegungsplan geregelt. Die Leiter/innen sind dafür besorgt, dass alle Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Liegeengebliebene Kleider und Gegenstände sind sofort in das entsprechende Gefäss im Leiterräum zu legen.</p> <p>In den WC- und Garderobenräumen ist jegliches Filmen und Fotografieren verboten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Sanität Sporthalle                         | <p>Ein 1. Hilfe-Kasten und ein Telefon sind in der Lehrer/innen Garderobe vorhanden. Ein AED-Gerät befindet sich vor dem Eingangsbereich der Sporthalle. Mit dem Material ist sorgfältig und sparsam umzugehen. Es dürfen keine (privaten) Vorräte aus dem Kasten angelegt werden. Auf Sauberkeit und Ordnung ist besonders beim Sanitätsmaterial zu achten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Technische Vorschriften                    | <p>Die Instruktion für die Benützung der technischen Anlagen wie Trennwand, Anzeigetafel, Küche Sporthalle, Licht, Wasser etc. erfolgt durch die Hauswartung.</p> <p>Die technischen Anlagen dürfen nur durch die instruierten und verantwortlichen Personen bedient werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Reinigung                                  | <p>Durch den/die Bewilligungsnehmer/in hat eine Schlussreinigung zu erfolgen:</p> <p>Reinigungs- und Verbrauchsmaterial werden zur Verfügung gestellt. Dieses befindet sich im Schrank der Küche Sporthalle.</p> <p>Garderoben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Boden besenrein</li><li>• Abfallbehälter leeren</li><li>• Grössere Verunreinigungen beseitigen</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                   |

**Benützungsverordnung Sport- & Schulanlagen (BenV)**  
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Sanitäranlagen:

- Boden besenrein
- Abfallbehälter leeren

Sporthalle:

- Licht auf 50% einstellen

Allgemein:

- Eingangsbereich, Korridore, Galerie sind zu reinigen
- Abfallbehälter leeren
- grössere Verunreinigungen beseitigen
- Aschenbecher in den vorgesehenen Metallkübel leeren
- Alle Aussentüren, inkl. Notausgänge abschliessen

Abfall:

- Säcke mit Gebührenmarken versehen und in den bereitgestellten Container werfen oder Säcke in den Container werfen und mit einer Container-Gebührenmarke versehen.
- Gebühren- und Containermarken können in den Verkaufsläden der Gemeinde Schüpfen bezogen werden.

## **1B**

### **Aussenanlagen**

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Benützung               | Die Sportanlagen stehen grundsätzlich der Schule und den Ortsvereinen sowie der Öffentlichkeit zur Benützung offen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Priorität der Benützung | <ol style="list-style-type: none"><li>1     Einwohnergemeinde</li><li>2a    Schule</li><li>2b    Ortsvereine</li><li>3     Auswärtige Vereine</li><li>4     Veranstaltungen</li></ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Benützungszeiten        | <p>Die Aussensportanlagen können auch parallel zur Sporthalle belegt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Vereine, welche eine Halle zugeteilt haben und zusätzlich mit ihrer sportlichen Aktivität die Aussensportanlagen belegen wollen, andere Vereine dadurch nicht blockieren.</p> <p>Die Aussensportanlagen stehen ausserhalb der Schulzeit und der Belegung durch die Vereine auch der Öffentlichkeit bis zum Einbruch der Dunkelheit ohne spezielle Bewilligung zur Verfügung.</p>                                                                                    |
| Sperrzeiten             | <p>Analog zu den Sperrzeiten Sporthalle.</p> <p>Die Rasenplatzbenützung kann durch die Hauswartung zwecks Pflege oder Schonung bei andauerndem Regenwetter oder Tauwetter für gewisse Zeiten gesperrt werden, dies bei Bedarf auch kurzfristig.</p> <p>Die Hauswartung legt die Sperrzeiten fest und teilt dies mittels Verbotstafeln den Benützern mit.</p>                                                                                                                                                                                                                          |
| Belegungsplan           | <p>Die Gemeindeverwaltung erstellt jeweils für die Sporthalle einen Winter- und Sommerbelegungsplan.</p> <p>Wird bis Ende Februar resp. Ende August von keiner Seite eine Änderung verlangt, so wird die Bewilligung ohne neues Gesuch um ein weiteres Halbjahr verlängert. Nach Möglichkeit ist auf Kontinuität zu achten.</p> <p>Werden seitens der Vereine Änderungen gewünscht, haben sich die betroffenen Vereine gegenseitig abzusprechen. Kann keine Einigung erzielt werden, hilft die Liegenschafts- und Sicherheitskommission, eine entsprechende Einigung zu erzielen.</p> |
| Schuhwerk               | <p>Für Aussenanlagen und Sporthallen dürfen nicht die gleichen Schuhe benützt werden.</p> <p>Die Aussenanlagen dürfen mit Nocken- bzw. Fussballschuhen (Rasenfeld) oder mit Spikes bis 6 mm (kunststoffbelegte Flächen) betreten werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Spielrichtung           | Sie ist stets so zu wählen, dass die Hallen- und Schulraumfassade möglichst nicht im „Schussfeld“ ist. Dies gilt insbesondere für die Storen, die sehr empfindlich sind. Die Reparaturen nach Beschädigungen werden den Fehlbaren in Rechnung gestellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

## **1C**

### **Küche Sporthalle**

Benützung                    Die Küche Sporthalle kann im Zusammenhang mit Sportanlässen, Kursen und bei Festbetrieb mitbenutzt werden.

Reinigung  
Küche Sporthalle        Durch den/die Bewilligungsnehmer/in hat eine Schlussreinigung zu erfolgen:  
Die Küche ist gründlich zu reinigen. Reinigungs- und Verbrauchsmaterial werden zur Verfügung gestellt. Diese befinden sich im Schrank der Küche Sporthalle.

1.    Alle Geräte reinigen
2.    Kochfeld reinigen; Vorsicht wegen Kratzern
3.    Dampfabzug reinigen
4.    Sämtliche Oberflächen reinigen
5.    Kühlschrank reinigen, abschalten und Türe offenlassen
6.    Geschirrspüler ausräumen und offen lassen
7.    Abfall leeren, neue Säcke bereitstellen
8.    Boden feucht aufnehmen
9.    Tische und Stühle reinigen und am Aufbewahrungsort versorgen
10. Defektes oder fehlendes Material melden

## **1D Schulräume / Schulküche**

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Benützung            | Die Schulräume stehen grundsätzlich der Schule zur Verfügung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Benützungszeiten     | Ausserhalb der Unterrichtszeiten können diverse Schulräume ab 17.30 Uhr bis in der Regel um 23.00 Uhr benützt werden. Die Räumlichkeiten und Eingänge müssen nach der Benützung abgeschlossen werden und es ist das Licht zu löschen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Sorgfaltspflichten   | Die Benützung hat sich stets nach Art und Eignung der Räume zu richten. Jede Person ist angehalten, zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen Sorge zu tragen und die Räume ordnungsgemäss zu benützen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Haftung              | Die Benützer/innen der Schulräume haften für die von ihnen verursachten Schäden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Feuerverbot          | In allen Räumen gilt striktes Feuer- und Rauchverbot                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Reinigung Allgemein  | Alle Räume sind in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Die Instruktionen der Hauswartung sind zu befolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Reinigung Schulküche | <ul style="list-style-type: none"><li>• Küchenwäsche muss mitgebracht werden</li><li>• Sämtliche Lebensmittel und sonstige Materialien stehen nicht zur Verfügung. (Ausnahme: Gewürze)</li><li>• Defektes Material dem/der Lehrer/in melden</li></ul> <p>Aufräumarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Backöfen nach Gebrauch reinigen</li><li>• Glas und Blechdosen im Vorratsraum entsorgen</li><li>• Kompost und Abfall mitnehmen oder im entsprechenden Container entsorgen</li><li>• Kücheninventar nach Farben und Fotos kontrollieren</li><li>• Küchenboden wischen und feucht aufnehmen</li></ul> <p>Esszimmer:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Tischordnung wiederherstellen, Tische reinigen</li><li>• Stühle aufrecht auf die Tische stellen</li><li>• Boden wischen</li></ul> <p>Abwaschmaschine:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Abwaschmaschine nur für Essgeschirr und Essbesteck verwenden</li><li>• Die Abwaschmaschine kann unabhängig vom Hauptschalter in Betrieb genommen werden</li><li>• Die Abwaschmaschine ist leer, sauber und geöffnet abzugeben</li></ul> <p>Vor dem Verlassen der Schulküche den Hauptschalter abschalten und die Fenster schliessen.</p> |
| Schlüsselübergabe    | Die Schlüssel sind persönlich und dürfen auch vereins- oder schulintern nicht weitergegeben werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                      | Die Schlüssel werden von den zuständigen Hauswarten ausgehändigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                      | Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Benutzungsvorschriften der Schulen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

## **1E**

### **Schwimmbad**

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Benützung                             | Das Schwimmbad steht grundsätzlich der Schule und den Ortsvereinen sowie der Öffentlichkeit zur Benützung offen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Priorität der Benützung               | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Einwohnergemeinde</li> <li>2a Schule</li> <li>2b Ortsvereine</li> <li>3 Veranstaltungen des Schwimmbadausschusses und / oder des Pächters</li> <li>4 Angebote von Wassersportkursen</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Nutzung durch Schulen und Ortsvereine | <p>Die Schule Schüpfen und die Ortsvereine können das Schwimmbad für Sportunterricht resp. Trainingseinheiten während maximal 90 Minuten pro Einheit und Schwimmbahn kostenlos benützen. Das Gleiche gilt für SLRG-Kurse.</p> <p>Die Benützung ist spätestens 24 Stunden vor Beginn des Trainings bei dem / der Bademeister/in anzumelden und abzusprechen. Der Freizeitbetrieb muss in vernünftigem Umfang weitergeführt werden können.</p>                                                                                                                                                                                                                                      |
| Kommerzielle Nutzung                  | <p>Kommerzielle Wassersportkurse können gegen Entgelt gemäss Benützungsverordnung Anhang 2 Absatz D bewilligt werden.</p> <p>Die Kursanbieter sind für die Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich. Sie stellen das benötigte Sicherheitspersonal. Es gelten die Regeln der SLRG.</p> <p>Die Kursteilnehmer/innen schulden zusätzlich den Eintritt.</p> <p>Kommerzielle Kurse sind an Vormittagen oder in Randzeiten anzubieten. Die Kursdauer darf in der Regel 5 Tage zu je 90 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>Der Freizeit-Badebetrieb ist mit Einschränkung zu gewährleisten.</p> <p>Andere kommerzielle Nutzungen ausserhalb des Pachtvertrags sind ausgeschlossen.</p> |
| Benützungszeiten                      | Die Benützungszeiten richten sich nach den regulären Öffnungszeiten des Schwimmbads. Diese sind auf der Website der Gemeinde publiziert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Benützungsregeln                      | Für die Sicherheit von Benützern und Anlagen sowie für die Sauberkeit gelten die Bestimmungen der Benützungsverordnung „2. Benützungsregeln“ sinngemäss sowie die Badeordnung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

## Anhang 2      Einzelbewilligungen

### Einheimische Vereine / Organisationen

*Tarif für auswärtige Vereine / Organisationen wird mit 100% Zuschlag verrechnet*

#### 2A

### Einzelbelegungen (nicht kommerziell)

(Training, Meisterschaft, Ligaspiele, interne Plauschturniere usw.)

| Raum / Anlage                       | bis 4 Std. | ganzer Tag | Wochen-ende | Dauer-belegung* | Pauschal pro Anlass | Bemerkung                                    |
|-------------------------------------|------------|------------|-------------|-----------------|---------------------|----------------------------------------------|
| Sporthalle (Einzelhalle)            | 40.-       | 60.-       | 90.-        | 80.-            |                     |                                              |
| Aussensportanlagen inkl. Rasenplatz | 20.-       | 30.-       | 45.-        |                 |                     | 50% des Hallentarifs                         |
| Küche Sporthalle                    |            |            |             |                 | 35.-                | bei vereinsinter-<br>nen Trainings<br>gratis |
| Mehrzweckraum                       |            |            |             |                 |                     |                                              |
| Anzeigetafel                        |            |            |             |                 | 50.-                |                                              |
| Aula                                | gratis**   | 60.-       | 90.-        | 40.-            |                     |                                              |
| Gymnastikraum                       | gratis**   | 60.-       | 90.-        | 40.-            |                     |                                              |
| Mostikeller                         | gratis     | gratis     | gratis      |                 |                     | Teil vorne                                   |
| Schulküche OS                       | gratis**   | 60.-       | 90.-        | 40.-            |                     |                                              |
| Schulräume                          | gratis**   | 60.-       | 90.-        |                 |                     |                                              |

\* Dauerbelegung: je Wochenstunde und Halbjahr

\*\* Die Nutzung bis zu 4 Stunden für Auswärtige Vereine / Organisationen wird mit einer Pauschale von CHF 40.- verrechnet

**2B**

**Turniere Sporthalle**

(mit mehr als 2 Vereinen / Organisationen)

| <b>Raum / Anlage</b>                   | <b>bis 4 Std.</b> | <b>ganzer Tag</b> | <b>Wochen-<br/>ende</b> | <b>Pauschal<br/>pro Anlass</b> | <b>Bemerkung</b>        |
|----------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------|
| Sporthalle (Einzelhalle)               | 80.-              | 120.-             | 180.-                   |                                |                         |
| Aussensportanlagen inkl.<br>Rasenplatz | 40.-              | 60.-              | 90.-                    |                                | 50% des<br>Hallentarifs |
| Küche Sporthalle                       |                   |                   |                         | 35.-                           |                         |
| Mehrzweckraum                          |                   |                   |                         | 35.-                           |                         |
| Anzeigetafel                           |                   |                   |                         | 50.-                           |                         |

## 2C Festbetrieb und Kurse (kommerziell)

| Raum / Anlage                                           | pro Stunde | ganzer Tag | Wochen-<br>ende | Pauschal<br>pro Anlass  | Bemerkung                                      |
|---------------------------------------------------------|------------|------------|-----------------|-------------------------|------------------------------------------------|
| Sporthalle (Einzelhalle)                                |            | 400.-      |                 |                         | Hallenboden-<br>abdeckung<br>obligatorisch     |
| Aussensportanlagen<br>inkl. Rasenplatz                  |            | 200.-      |                 |                         | 50% des<br>Hallentarifs                        |
| Küche Sporthalle                                        |            |            |                 | 35.-                    |                                                |
| Mehrzweckraum                                           |            |            |                 | 35.-                    |                                                |
| Anzeigetafel                                            |            |            |                 | 50.-                    |                                                |
| Aula                                                    | 20.-       | 120.-      | 180.-           |                         |                                                |
| Gymnastikraum                                           | 20.-       | 120.-      | 180.-           |                         |                                                |
| Mostikeller                                             | 20.-       | 40.-       | 60.-            |                         | Teil vorne. Ab<br>dem 5. Tag 50%<br>des Tarifs |
| Schulküche OS                                           | 20.-       | 160.-      | 240.-           |                         |                                                |
| Schulräume                                              | 20.-       | 90.-       | 120.-           |                         |                                                |
| Einrichten und Abbau<br>Festbetrieb                     |            | 300.-      |                 |                         | 50% für Einrichten<br>ab 17.30h                |
| Hallenbodenabdeckung<br>1 Halle<br>2 Hallen<br>3 Hallen |            |            |                 | 300.-<br>450.-<br>600.- | inkl. Materialkos-<br>ten                      |

**C      Schwimmbad**

| <b>Raum / Anlage</b> | <b>Kommerzielle Nutzung</b> | <b>Einheit</b>                                         | <b>Bemerkung</b>                            |
|----------------------|-----------------------------|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| Schwimmbecken        | 20.-                        | pro Bahn / Sprung-<br>becken und Trainings-<br>einheit | keine Dauervermie-<br>tung / exkl. Eintritt |